

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung**  
**Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Beilagen  
IVW2-K-A-19813/001-2014  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ivw2staatsbuergerschaft@noel.gv.at](mailto:post.ivw2staatsbuergerschaft@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-12777 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 2742) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Schulz	15610		16. Juni 2015

Betrifft  
Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes; Umsetzung der EU Richtlinie 2013/33/EU;  
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 17.06.2015

Ltg.-**686/G-29/1-2015**

S-Ausschuss

**Allgemeiner Teil**

**1. Ist-Zustand:**

Die Richtlinie 2013/33/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ist bis spätestens 20. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen. Die gegenständliche Richtlinie enthält einige Bestimmungen, die eine Anpassung des NÖ Grundversorgungsgesetzes erforderlich machen.

Aktuell haben Fremde, die sich im asylrechtlichen Zulassungsverfahren befinden, keinen Anspruch auf Grundversorgung nach dem NÖ Grundversorgungsgesetz.

Einige Verweise auf andere Rechtsvorschriften entsprechen nicht mehr der geltenden Rechtslage.

**2. Soll-Zustand:**

Aufgrund der Umsetzungspflicht ist eine Novellierung des NÖ Grundversorgungsgesetzes vorzunehmen.

Folgende maßgebliche Regelungen der EU-Richtlinie sind durch Änderungen des NÖ Grundversorgungsgesetzes umzusetzen:

- Ausweitung des Familienbegriffes
- Aufnahme von Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen und Personen mit psychischen Störungen in den Kreis der schutzbedürftigen Personen
- Rechtsbehelfe, Rechtsvertretung und Rechtsberatung

Die Bestimmung, der zu Folge, Fremde, die sich im asylrechtlichen Zulassungsverfahren befinden, keinen Anspruch auf Grundversorgung nach dem NÖ Grundversorgungsgesetz haben, hat sich in der Alltagspraxis nicht bewährt und soll daher ersatzlos gestrichen werden. Dadurch wird eine erhöhte Flexibilität bei den Übernahmen aus Bundesbetreuungsstellen erreicht.

Die nicht mehr der aktuellen Rechtslage entsprechenden Verweise sind zu aktualisieren. Im Zuge der Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes ist weiters der Hinweis auf die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung in das Gesetz aufzunehmen.

### **3. Kompetenzgrundlagen:**

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

Gemäß Art. 136 Abs. 2 letzter Satz B-VG können durch Bundes- oder Landesgesetz Regelungen über das Verfahren der Verwaltungsgerichte getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind oder soweit sie das im ersten Satz genannte besondere Bundesgesetz dazu ermächtigt.

### **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Rechtsvorschriften:**

Das NÖ Grundversorgungsgesetz steht in den betroffenen Rechtsvorschriften in keinem Widerspruch zu anderen landesrechtlichen Vorschriften.

#### **5. EU-Konformität:**

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Richtlinie 2013/33/EU in den maßgeblichen Bestimmungen in NÖ Landesrecht umgesetzt.

#### **6. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die vorliegende Änderung ist mit keinen Problemen bei der Vollziehung zu rechnen.

#### **7. Finanzielle Auswirkungen:**

Durch den vorliegenden Entwurf ist mit Mehrkosten in der Höhe von **ca. €10.000,- jährlich** zu rechnen.

Die Mehrkosten sind durch den neu eingeführten Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung und –vertretung begründet.

Die Kostenschätzung begründet sich auf Sondierungsgesprächen, die bereits im Vorfeld geführt wurden, insbesondere auf den Erfahrungswerten des Bundesministeriums für Inneres hinsichtlich der Rechtsberatungskosten im Asylverfahren.

Demnach ist pro Anlassfall mit Beratungskosten von ca. €200,- bis 300,- zu rechnen.

Die Praxis in der Vergangenheit hat gezeigt, dass eine Anzahl von ca. 15 bis 20 Beschwerdefällen pro Jahr zu erwarten ist.

#### **8. Konsultationsmechanismus:**

Entsprechend den Vorgaben des Konsultationsmechanismus wird festgehalten, dass die Gesetzesänderungen keine Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften haben.

#### **9. Bestimmungen, die eine Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die eine Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

#### **10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

## **Besonderer Teil:**

**Zu den einzelnen Bestimmungen ist Folgendes auszuführen:**

### **Zu Z 1**

Das Inhaltsverzeichnis wird aktualisiert.

### **Zu Z 2 (§1 Abs. 4)**

Durch die vorliegende Änderung wird eine Harmonisierung mit der bundesrechtlichen Regelung im Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 herbeigeführt, wobei keine inhaltliche Änderung erfolgt.

### **Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 3)**

Die EU-RL 2013/33/EU sieht eine Ausweitung des Begriffes „Familienangehöriger“ auf „einen anderen Erwachsenen, der nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaates für den Antragsteller verantwortlich ist, wenn dieser minderjährig und unverheiratet ist“, vor.

Aufgrund der gesetzlichen Gleichstellung von Ehe und eingetragener Partnerschaft im Hinblick auf den Familienbegriff wird das Wort „unverheiratet“ durch den Begriff „ledig“ ersetzt. Die Vorgabe, dass die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft bereits im Herkunftsland Bestand haben musste, wird gestrichen.

### **Zu Z 4 (§ 2 Abs. 2)**

Die Verweise auf andere Rechtsvorschriften werden aktualisiert.

### **Zu Z 5 (§ 3 Abs. 2 Z 1)**

Durch den Entfall der Bestimmung betreffend die Ausnahme der so genannten „Dublinfälle“ erfolgt eine Anpassung an das GVG-Bund. Somit können im Einvernehmen mit dem Bund im Falle einer Überbelastung der Bundesquartiere auch „Dublinfälle“ in NÖ Landesquartieren versorgt werden.

Anträge von Fremden auf Übernahme in die NÖ Grundversorgung werden abgewiesen, wenn sie bereits in einem anderen Bundesland Grundversorgungsleistungen beziehen, ausgenommen davon sind Verlegungen zum Zwecke der Familienzusammenführung oder

wenn die Verlegung zur Gewährleistung der Sicherheit der betroffenen Person erforderlich ist.

**Zu Z 6 (§ 3 Abs. 2 Z 4)**

Die Terminologie wird dem neuen Fremdenpolizeigesetz angepasst.

**Zu Z 7 (§ 4 Abs. 1)**

Der Verweis auf die Bezug nehmende Rechtsvorschrift wird aktualisiert.

**Zu Z 8 (§ 4 Abs. 2 Z 2)**

Der Verweis auf die Bezug nehmenden Rechtsvorschriften wird aktualisiert.

**Zu Z 9 (§ 5 Abs. 1)**

Durch die Einfügung der Wortfolge „in Niederösterreich“ wird klargestellt, dass auf Grundlage des NÖ Grundversorgungsgesetzes keine Hilfeleistung außerhalb des Bundeslandes Niederösterreich gewährt werden kann. Anträge von Fremden auf Verlegung in ein anderes Bundesland sind daher zuständigkeitshalber an die Grundversorgungsstelle des betroffenen Bundeslandes weiterzuleiten.

**Zu Z 10 (§ 6 Abs. 1)**

Der Verweis auf die Bezug nehmende Rechtsvorschrift wird aktualisiert.

**Zu Z 11 (§ 6 Abs. 4)**

Gemäß Erwägungen der EU-RL 2013/33/EU sollten die Umstände für die Aufnahme von Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ein vorrangiges Anliegen für einzelstaatliche Behörden sein, damit gewährleistet ist, dass bei dieser Aufnahme ihren speziellen Aufnahmebedingungen Rechnung getragen wird.

Artikel 21 der Richtlinie sieht vor, dass auch Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren Erkrankungen und Personen mit psychischen Störungen zum Kreis der schutzbedürftigen Personen zu zählen sind. Schwere Erkrankungen sind über einen längeren Zeitraum andauernde Erkrankungen, die mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen des körperlichen Allgemeinzustandes verbunden sind (z.B. Niereninsuffizienz, Tuberkulose, Hepatitis, Krebs). Eine psychische Störung ist eine

krankhafte Beeinträchtigung der Wahrnehmung, des Denkens, Fühlens, Verhaltens bzw. der Erlebnisverarbeitung oder der sozialen Beziehungen.

### **Zu Z 12 (§ 17 Abs. 2 Z 1)**

Die Regelung, der zu Folge eine Bescheiderlassung nur dann erfolgt, wenn dies von der betroffenen Person bei sonstigem Anspruchsverlust längstens innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntwerden schriftlich verlangt wird, wird ersatzlos gestrichen.

### **Zu Z 13 (§ 18)**

Die Richtlinie 2013/33/EU sieht vor, dass Asylwerbern, die sich im laufenden Asylverfahren befinden, die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Gewährung, dem Entzug oder der Einschränkung von Vorteilen gewährt werden muss.

Die Mitgliedstaaten haben dabei Sorge zu tragen, dass im Falle eines Rechtsbehelfs vom betroffenen Fremden unentgeltlich Rechtsberatung und –vertretung in Anspruch genommen werden kann, soweit dies zur Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes erforderlich ist, der betroffene Fremde nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt und der Rechtsbehelf konkrete Aussicht auf Erfolg hat.

Diese europarechtliche Bestimmung ist so zu deuten, dass es sich hier natürlich um eine freiwillige Inanspruchnahme durch die betroffene Person handelt und dazu nicht gezwungen werden kann. Im Falle von Bescheiden nach § 17 Abs. 2 Z 1 NÖ Grundversorgungsgesetz solle den Fremden die Möglichkeit zur unentgeltlichen Rechtsberatung und Rechtsvertretung gewährt werden. Im Rahmen der Bescheiderlassung wird die Behörde den Fremden gleichlaufend über diese Möglichkeit zu informieren haben. Selbstverständlich wird dabei die Behörde auch darüber aufzuklären haben, an welche vom Land beauftragte Stelle sich die betroffene Person wenden kann. Das Land Niederösterreich wird in diesem Zusammenhang mit geeigneten natürlichen oder juristischen Personen entsprechende Beratungs- und Vertretungsverträge abschließen.

Durch diese gegenständliche Regelung soll der europarechtlichen Verpflichtung nachgekommen werden.

**Zu Z 14 (§ 23 Abs. 1)**

Aufgrund der Einführung der Landesverwaltungsgerichte ist der Gesetzestext entsprechend anzupassen.

**Zu Z 15 (§ 23 Abs. 1 Z 2 und 3)**

Für die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der hilfsbedürftigen Fremden im Rahmen der Grundversorgung ist die Kenntnis der maßgeblichen Sachverhalte zwingend erforderlich.

Die Terminologie wurde dem neuen NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. 9270, angepasst.

**Zu Z 16 (§ 26 Z 2 bis 4)**

Da die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Jänner 2003 durch die Richtlinie 2013//33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 ersetzt wurde, ist eine entsprechende Änderung im Gesetzestext vorzunehmen.

Gleiches gilt für die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004, die durch die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlament und des Rates vom 13. Dezember 2011 ersetzt wurde.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Ing. Maurice A n d r o s c h  
Landesrat